

...

## § 12 Belegungsverpflichtungen

(4) Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)

...

## § 7 Leistungsbewertung, Zeugnis, Studienbuch, Versäumnis

7.12 - Die Schülerinnen und Schüler sind über die möglichen Folgen versäumten Unterrichts auch unter Hinweis auf Folgen für die Belegungsverpflichtungen nach § 12 Abs. 4 zu Beginn eines jeden Schuljahres zu unterrichten.

7.13 - besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu informieren und die Schülerin oder der Schüler schriftlich auf die mögliche Folge hinzuweisen.

7.14 - Hat eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht versäumt, so soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.

7.15 - Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit versäumt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Als Ersatzleistung kommen in Frage:

- a)-eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit,

- b)-ein Referat mit Diskussion,

- c)-eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer von der Fachlehrkraft festzusetzenden Frist anzufertigen ist, oder

- d)-in Ausnahmefällen, z.B. aus Zeitgründen am Ende eines Schulhalbjahres, ein Kolloquium, das mindestens 20 Minuten dauert.

- Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann eine Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a) bis c) sein.

-Liegen für das Versäumnis nachweislich wichtige Gründe vor, entscheidet die Fachlehrkraft, ob von einer Ersatzleistung abgesehen werden kann.

- Im Falle von a sind Ausnahmen von Nr. 7.10 zulässig. Nr. 9 des Erlasses „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ ist nicht anzuwenden.



## **Fehlzeitenordnung – Oberstufe – Albert-Einstein-Gymnasium August 2018**

Gemäß Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO und EB-VO-GO) § 7.12 ist die Schule verpflichtet die Schülerinnen und Schüler über die möglichen Folgen versäumten Unterrichts auch unter Hinweis auf Folgen für die Belegungsverpflichtungen nach § 12 Abs. 4 zu Beginn eines jeden Schuljahres zu unterrichten.

§12.4 Hat die Schülerin oder der Schüler („aus einem selbst zu vertretenden Grund“, § 7.4) Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

1. Jede Schülerin und jeder Schüler führt das **Mitteilungsheft** aus der Mittelstufe (DIN-A5) weiter, in das Fehlzeiten und Entschuldigungen eingetragen werden.

Die **schriftlichen** Entschuldigungen werden am **1. Tag** des Wiedererscheinens im betroffenen Unterricht den jeweiligen Lehrer/innen zur Abzeichnung im **Mitteilungsheft **unaufgefordert**** vorgelegt. Nicht zeitnah vorgelegte Entschuldigungen verlieren ihre Gültigkeit.

2. Bei **längerem Fehlen** ist die Schule **spätestens am 3. Tag des Schulversäumnisses** zu informieren und die voraussichtliche Abwesenheitsdauer anzugeben. (Punkt 1 gilt auch hier.)

3. **Familienfeste, Arztbesuche, Fahrprüfungen, Vorstellungsgespräche usw.** sind **vorhersehbare**

8. **Krankmeldungen** während des Schultages erfolgen mit den entsprechenden **Formularen im Sekretariat. Sie ersetzen nicht die schriftliche Entschuldigung des versäumten Unterrichts bei der entsprechenden Fachlehrkraft.**

9. Bei begründeten Zweifeln an der Glaubwürdigkeit von Entschuldigungen kann die Schule die **Vorlage weiterer Unterlagen** verlangen.

10. **Unentschuldigte Fehlzeiten werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.**

11. **Häufige unentschuldigte Fehlzeiten** werden schriftlich **von der Schulleitung** aufgrund der Fehlzeitenmeldungen der Fachkräfte **abgemahnt.** Fortgesetztes Fehlen führt zu Ordnungsmaßnahmen bis

Termine, die **nicht nachträglich entschuldigt** werden können. Diese Termine sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Wenn das nicht möglich ist, müssen für derartige Termine **mindestens 14 Tage zuvor** Beurlaubungen beantragt werden.

**4. Urlaubsanträge vor und nach Ferien sind beim Schulleiter schriftlich und rechtzeitig einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung.**

**5. Klausur- und Prüfungstermine haben einen hohen Stellenwert.**

**Nichterscheinen bei Klausuren oder Prüfungen muss der Schule, sobald der Grund für das Fehlen eingetreten ist, mitgeteilt werden. Eine telefonische Krankmeldung ersetzt eine schriftliche Entschuldigung nicht.**

**6. Nicht ordnungsgemäß entschuldigte Versäumnisse von Klausuren und Prüfungen werden mit 00 Punkten bewertet und können nicht nachgeholt werden.**

7. Im Falle ordnungsgemäß **entschuldigter Versäumnisse** von Klausuren und Prüfungen können **Leistungsnachweise nachträglich** erbracht werden. Über die Art des nachträglichen Leistungsnachweises (Nachschreibklausur an einem zentralen Nachschreibtermin, Referat, Hausarbeit, in Ausnahmefällen mündliche Prüfung) entscheidet die Fachlehrerin/der Fachlehrer.

hin zur Entlassung aus der Schule.

12. Bei **fortgesetztem Fehlen trotz Abmahnung kann eine Lehrkraft nach pflichtgemäßem Ermessen die Halbjahresnote 00 Punkte setzen**. Das bedeutet, dass die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt ist. Bei einem Pflichtfach bedeutet das in der Regel den Verlust eines Schuljahres, da alle Belegungsverpflichtungen über zwei Halbjahre laufen.

13. **Im Kursheft protokollierte häufige Verspätungen** können als unentschuldigte Fehlzeiten gewertet werden und sich außerdem auf die Leistungsbewertung auswirken.

14 **Bei längerfristiger Sportunfähigkeit** muss ein entsprechendes Attest sowohl der Sportlehrkraft als auch der Schulleitung vorlegt und die Belegungsverpflichtung geprüft werden:

a.) Bei absehbarer Sportunfähigkeit für ein Halbjahr muss zu Beginn des Halbjahres ein Ersatzfach gewählt werden.

b.) Ergibt sich die Sportunfähigkeit über längere Zeiträume während des Halbjahres, so kann die Sportnote über eine Feststellungsprüfung zu den theoretischen Teilen des Unterrichts ermittelt werden. Die **Anwesenheitspflicht** im Sportunterricht gilt weiterhin.